

Gesetz über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern (GEEL)

Vom 4. Mai 2014 (Stand 1. Juli 2023)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 4. Mai 2014)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Grundsatz*

¹ Der Kanton Glarus gewährt einem erziehenden Elternteil bei der Geburt eines Kindes während einer bestimmten Zeit Erwerbsersatzleistungen, sofern dieser einer solchen Hilfe bedarf.

Art. 2 *Anspruchsberechtigung*

¹ Ein im Kanton Glarus seit mindestens einem Jahr wohnhafter Elternteil, der sein Kind nach der Geburt betreut, hat Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen im Sinne dieses Gesetzes, sofern

- a. er nach der Geburt des Kindes aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen wäre, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und
- b. das Einkommen das 1,5fache des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende oder für Ehepaare oder für Personen in eingetragener Partnerschaft bzw. zusammenlebende Eltern gemäss Artikel 10 Absatz 1 Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht überschreitet.

² Diese Grenzen erhöhen sich vom zweiten Kind an um 1/8 des 1,5fachen allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende.

³ Es besteht kein Anspruch, wenn das gesamte Reinvermögen eines Elternteils 40'000 Franken oder der Eltern 60'000 Franken übersteigt.

2. Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern

Art. 3 *Beginn und Dauer des Anspruchs*

¹ Der Anspruch beginnt bei der Geburt des Kindes und dauert ein Jahr.

Art. 4 *Berechnung des Anspruchs*

¹ Die Erwerbsersatzleistungen entsprechen der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und der Einkommensgrenze gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b.

VIII D/7/1

² Vom Vermögen wird ein angemessener Teil dem Einkommen zugerechnet.

Art. 5 *Anrechenbares Einkommen*

¹ Als Einkommen werden angerechnet das Nettoeinkommen aus Erwerb (Bar- und Naturalleistungen), Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen (Kapitalerträge), Kinder-, Geburts- und andere Zulagen, Unterhaltsbeiträge, Stipendien, Leistungen von Versicherungen, Erträge aus Kindsvermögen und alle übrigen Einkommensteile.

Art. 6 *Abzug vom anrechenbaren Einkommen*

¹ Vom anrechenbaren Einkommen können nachweislich geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge an Kinder abgezogen werden.

Art. 7 *Teilzeitarbeit der Eltern*

¹ Teilzeitarbeit beider Elternteile wird nur dann berücksichtigt, wenn beide daneben und nicht gleichzeitig das Kind betreuen. Betreuen beide Elternteile das Kind, muss ihr gesamtes Arbeitspensum mindestens 100 Prozent betragen; andernfalls wird das höhere Einkommen entsprechend aufgerechnet. Üben beide Elternteile ein Teilpensum aus, gilt als betreuender Elternteil, wer das kleinere branchenübliche Arbeitspensum ausweist.

² Verzichtet ein nicht mit der Pflege des Kindes betrauter Elternteil ohne zwingende Gründe auf ein ganzes Arbeitspensum, wird das Erwerbseinkommen auf ein ganzes Pensum aufgerechnet.

Art. 8 *Anrechenbares Vermögen, Vermögensgrenze*

¹ Von dem 20'000 Franken bei alleinstehenden oder 30'000 Franken bei verheirateten oder zusammenlebenden Elternteilen oder Personen in eingetragener Partnerschaft übersteigenden Bruttovermögen wird 1/15 des nach Abzug der Schulden verbleibenden Vermögens zum anrechenbaren Einkommen hinzugerechnet.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 9 *Erlöschen des Anspruchs*

¹ Der Anspruch erlischt, wenn der Elternteil, der das Kind betreut, innerhalb dieses Jahres eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, welche die Hälfte eines vollen Arbeitspensums übersteigt.

Art. 10 *Anpassung an veränderte Verhältnisse*

¹ Ändern sich die Verhältnisse des berechtigten Elternteils während der Bezugsdauer, sind die Berechnungsgrundlagen den Leistungen entsprechend anzupassen.

² Der berechtigte Elternteil hat wesentliche Veränderungen der Verhältnisse, insbesondere des Einkommens und Vermögens, bei der Ausgleichskasse Glarus sofort zu melden.

Art. 11 *Auszahlungsmodus*

¹ Die Erwerbsersatzleistungen werden in der Regel einmal monatlich ausbezahlt.

Art. 12 *Nachforderung*

¹ Die nicht bezogenen Erwerbsersatzleistungen können innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt geltend gemacht bzw. nachgefordert werden.

Art. 13 *Rückerstattung zu Unrecht bezogener Erwerbsersatzleistungen*

¹ Wer Erwerbsersatzleistungen bezogen hat, auf die kein oder nur ein geringerer Anspruch bestand, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten.

² Wer Leistungen in gutem Glauben bezogen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

Art. 14 *Verjährung des Rückforderungsanspruchs*

¹ Der Rückforderungsanspruch verjährt nach einem Jahr seit Kenntnis, spätestens aber fünf Jahre nach der einzelnen Auszahlung.

² Bei nachgewiesenen strafbaren Handlungen gelten die allenfalls im Strafrecht vorgesehenen längeren Verjährungsfristen.

4. Organisation

Art. 15 *Zuständigkeit*

¹ Der Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen ist bei der Ausgleichskasse Glarus geltend zu machen. Diese ist für den Erlass der Verfügungen und die Auszahlung der Erwerbsersatzleistungen zuständig.

Art. 16 *Aufsicht*

¹ Die Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse Glarus, die Oberaufsicht dem Regierungsrat.

VIII D/7/1

5. Finanzierung

Art. 17 *Finanzierung*

¹ Die Mittel werden über einen Budgetkredit bereitgestellt. *

²⁻³ ... *

6. Rechtsschutzbestimmungen

Art. 18 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Verfügungen der Ausgleichskasse Glarus kann innert 30 Tagen bei der Ausgleichskasse Glarus schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Soweit die Bundesvorschriften keine abweichende Bestimmung enthalten, ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

7. Übrige Bestimmungen

Art. 19 *Ergänzendes Recht und Verfahren*

¹ Soweit dieses Gesetz, andere kantonale Gesetze und Vollzugsvorschriften des Regierungsrates keine Regelung enthalten, finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung, des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts als ergänzendes Recht entsprechend Anwendung.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
07.05.2023	01.07.2023	Art. 17 Abs. 1	geändert	SBE 2023 19
07.05.2023	01.07.2023	Art. 17 Abs. 2	aufgehoben	SBE 2023 19
07.05.2023	01.07.2023	Art. 17 Abs. 3	aufgehoben	SBE 2023 19

VIII D/7/1

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 17 Abs. 1	07.05.2023	01.07.2023	geändert	SBE 2023 19
Art. 17 Abs. 2	07.05.2023	01.07.2023	aufgehoben	SBE 2023 19
Art. 17 Abs. 3	07.05.2023	01.07.2023	aufgehoben	SBE 2023 19